

10. Änderungsvereinbarung

zum

Rahmenvertrag

**über ein Entlassmanagement
beim Übergang in die Versorgung
nach Krankenhausbehandlung**

**nach § 39 Abs. 1a SGB V
(Rahmenvertrag Entlassmanagement)**

zwischen

dem GKV-Spitzenverband als Spitzenverband Bund der Krankenkassen und als
Spitzenverband Bund der Pflegekassen, Berlin,

der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Berlin,

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin,

vom 22.05.2023

Artikel 1

Der Rahmenvertrag über ein Entlassmanagement beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung nach § 39 Absatz 1a SGB V vom 13.10.2016, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 07.12.2022, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3a wird ersatzlos gestrichen.
2. In § 6 Absatz 1 Satz 4 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„mit der Maßgabe, dass anstelle der versorgungsspezifischen Betriebsstättennummer (BSNR) das Standortkennzeichen nach § 293 Absatz 6 SGB V zu verwenden ist.“
3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Krankenhaus informiert den Patienten vor dem Assessment gemäß § 3 schriftlich oder elektronisch über Inhalte und Ziele des Entlassmanagements und holt, sofern erforderlich, die schriftliche oder elektronische Einwilligung des Patienten für die Durchführung des Entlassmanagements ein.“
 - b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Bei Patienten, für die ein gerichtlicher Betreuer bestellt ist oder die durch einen Personensorgeberechtigten vertreten werden, ist der Betreuer oder der Personensorgeberechtigte zu informieren und dessen Einwilligung schriftlich oder elektronisch einzuholen.“
4. Die bisherige Anlage 1a wird durch die dieser Änderungsvereinbarung beigefügten Fassung ersetzt. Die neue Fassung der Anlage 1a ist abrufbar unter:
<http://daebl.de/AE18>

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Berlin, 22.05.2023

GKV-Spitzenverband, Berlin
Kassenärztliche Bundesvereinigung, Berlin
Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin